

Debatten über die Legitimation von Herrschaft
Herausgegeben von Luise Schorn-Schütte und Sven Tode

WISSENSKULTUR UND GESELLSCHAFTLICHER WANDEL

Herausgegeben vom Forschungskolleg 435
der Deutschen Forschungsgemeinschaft
»Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel«

Band 19

Debatten über die
Legitimation von Herrschaft

Politische Sprachen in der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von
Luise Schorn-Schütte und Sven Tode



Akademie Verlag

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Einbandgestaltung unter Verwendung eines Ausschnitts aus dem Bild: Protestant clergyman in the pulpit, in: Petrus Hieronimkus Glansius stambok / Petrus Hieronimkus Glansius album, Wittenberg 1603, Lund University Library

ISBN-13: 978-3-05-004207-7

ISBN-10: 3-05-004207-9

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2006

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Satz: Anja Moritz, Frankfurt/M.

Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza

Einbandgestaltung: Dorén + Köster, Berlin

Printed in the Federal Republic of Germany

Inhalt

Vorwort7

Luise Schorn-Schütte, Sven Tode

Debatten über die Legitimation von Herrschaft.

Politische Sprachen in der Frühen Neuzeit. Einleitende Bemerkungen9

Frank Hatje

Reformiertes Konsistorium und städtischer Magistrat in den Niederlanden.

Konflikte um die Vorherrschaft am Beispiel der Stadt Leiden 17

Amy Nelson-Burnett

„Kilchen ist uff dem Radthus“? Conflicting Views of Magistrate and

Ministry in Early Reformation Basel49

Randolph Head

„cetera sunt politica et ad nos nihil“. Social power, legitimacy and struggles

over the clerical voice in post-Reformation Graubünden.....67

Sven Tode

Zwischen Gott und der Welt: Obrigkeit und Seelsorger als Weltapostel? Zur Funktion

von Predigt als politische Kommunikation. Jacob Fabritius und

die Danziger Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.....87

Hans Joachim Müller

Streiten und Herrschen: Konfessionelle Konflikte in Danzig zwischen 1630–1650..... 125

Andreas Wendland

Geistlicher Sachverstand im frühneuzeitlichen Spanien.

Die juntas de teólogos unter Olivares (1623–1643) 143

Thomas Fuchs

Grandeur, Gloire und Kritik. Zum Verhältnis von Politik und Geschichtsschreibung

im 17. Jahrhundert. Ein Vergleich zwischen den Höfen in Hannover und Kassel 159

Nicola Erny

Von Göttern, Heroen und Menschen.

Vicos Theorie der politischen Kommunikationsformen 175

Anhang

Orts- und Personenregister 185

Autorenverzeichnis 191

Vorwort

Die hier vorgelegten Untersuchungen sind entstanden aus der Kooperation jüngerer Wissenschaftler, die sich im Umkreis von Forschungsprojekten der vergangenen Jahre zusammengefunden haben, die unter meiner Leitung standen. Dabei handelte es sich einerseits um vergleichende Untersuchungen zur Sozialgeschichte evangelischer und katholischer Geistlichkeit;¹ andererseits um Forschungen in zwei Teilprojekten des SFB/FK 435 „Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel“ an der Universität Frankfurt/M.;² zum dritten um Forschungen zur Politischen Kommunikation, die seit 2004 ihren Schwerpunkt im Internationalen Graduiertenkolleg 1067 „Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert“ gefunden haben.³

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen Projekten, die sich seit nunmehr fast 15 Jahren zu einer ertragreichen Kooperation zusammengefunden haben mit dem Ziel, neue Akzente in der Frühneuzeitforschung zu setzen.

L. Schorn-Schütte, Frankfurt/M. im Oktober 2006

1 Von 1993 bis 1999 wurde durch die VW-Stiftung gefördert das Projekt „Geistlichkeit in der Frühen Neuzeit. Ein Vergleich der Sozialbiographien evangelischer Pfarrer und des katholischen Seelsorgeklerus im Alten Reich, in der polnischen Adelsrepublik und in der schweizerischen Eidgenossenschaft“; siehe dazu das Interview: Die Mahner der Obrigkeit, in: *Impulse für die Wissenschaft 2006*. Aus der Arbeit der Volkswagenstiftung, S. 56–59.

2 Siehe dazu den Forschungsbericht *L. Schorn-Schütte/A. Moritz/P. Foresta*, „Die Zeitliche Sachen mit und neben den religion sachen zusuchen“. Zum Verhältnis von protestantischem gelehrten Wissen und politisch-sozialem Wandel im 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 2005, 69–76; *R. Dürr*, Politische Kultur in der Frühen Neuzeit. Kirchenräume in Hildesheimer Stadt- und Landgemeinden 1550–1750, Gütersloh 2006; *S. Tode*, Bildung und Wissenskultur der Geistlichkeit im Danzig der Frühen Neuzeit, in: H. J. Selderhuis/M. Wriedt (Hgg.), *Bildung und Konfession. Theologenausbildung im Zeitalter der Konfessionalisierung*, Tübingen 2006, 61–101; *A. Wendland*, Geschulte Bettler? Armutsgebot, Erziehung und Theologie bei den Kapuzinern des 16. Jahrhunderts, in: ebd., 277–291.

3 Das IGK wird getragen von den Universitäten Bologna, Frankfurt/M., Innsbruck und Trient; siehe dazu <http://web.uni-frankfurt.de/fb08/HS/Schorn/IGK>.

Debatten über die Legitimation von Herrschaft: Politische Sprachen in der Frühen Neuzeit.

Einleitende Bemerkungen

1.

In allen historischen Epochen ist über die Legitimation von Herrschaft intensiv gestritten worden; unterschiedliche Positionen wurden in politisch-philosophischen Debatten ebenso ausgetragen wie in gewalttätigen Konflikten. Da die Frühe Neuzeit lange Zeit auf ihren Charakter als Zeitalter der Konfessionskonflikte festgelegt war, blieb die in jenen Jahrhunderten zugleich hoch entwickelte Kultur der politisch-theologischen Debatten wenig beachtet. Ein Blick auf die zahlreichen Streitgespräche, Kontroversen und Dispute, die zwischen 1500 und 1650 geführt wurden, zeigt, wie differenziert das sprachliche Argument, die Argumentationsstrategie ausgebildet war.¹ Es ist geradezu ein Kennzeichen der frühneuzeitlichen politischen Kultur, die politische als theologische und die theologische als politische Argumentation formuliert zu haben; der Historiker hat mit der Entschlüsselung jener Argumentationswege und -verfahren einen ernst zu nehmenden Zugang zum Verständnis des Politischen jener Jahrzehnte freigelegt.

Die Sprach- und Argumentationsstrukturen sind Teil des zeitgenössischen Kontextes politisch - theologischer Konflikte und sie sind zugleich deren Ausdruck, deren Verbalisierung. Der Analyse dieser komplexen Beziehung widmen sich die Forschungen, die in den letzten Jahren als Untersuchung der politischen Sprache einer Zeit (political language) charakterisiert werden. Angeregt wurden sie von der angelsächsischen Forschung, die sich in der so genannten „Cambridge School“ konzentrierte, rezipiert und weitergeführt wurden sie in den letzten Jahren auch in der deutschsprachigen Forschung.² In diesen Forschungszusammenhang gehören die hier vorgelegten Untersuchungen.

Was sind politische Sprachen in einem zeitlich und räumlich begrenzten Zeitraum? Kann man ein spezifisches Vokabular identifizieren? Wie ist der Zusammenhang zwischen der Sprache (Text) und ihren Entstehungsbedingungen (Kontext) zu charakterisieren?

Diese Fragen wurden bereits 1969 gestellt, als Q. Skinner in seinem inzwischen berühmt gewordenen Aufsatz „Meaning and Understanding in the History of Ideas“ sein Konzept erstmals formulierte. Sein Anliegen war es, sich von der so genannten Höhenkammliteratur und deren Beschreibung als einer unaufhaltsamen Höherentwicklung des politischen Denkens in Europa zu lösen, um die Entstehung des politischen Vokabulars in den Konflikten

¹ Sieh dazu *T. Fuchs*, *Konfession und Gespräch. Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit*, Köln/Weimar/Wien 1995.

² Siehe dazu informativ *E. Hellmuth/C. von Ehrenstein*, *Intellectual History made in Britain. Die Cambridge School und ihre Kritiker*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27, 2001, 149–172; zur deutschen Rezeption siehe *L. Schorn-Schütte*, *Kommunikation über Herrschaft. Obrigkeitskritik im 16. Jahrhundert*, in: *L. Raphael/H. E. Tenorth* (Hgg.), *Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit*, München 2006, 71–108.

vor Ort zu untersuchen; insbesondere dessen allmähliche Veränderungen sollten analysiert werden, konnten doch gerade sie als Signal und Zeichen für langsamen Wandel auch der Sache selbst betrachtet werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die semantischen Veränderungen ihrerseits zum Mittel im tagespolitischen Konflikt wurden. In seinen weiteren Arbeiten hat Skinner an diesem Zusammenhang stets auch deswegen festgehalten, weil gezeigt werden konnte, dass traditionale Inhalte immer in den neuen Begriffen weiterleben. Diese Kontinuitätsbehauptung ist für die Untersuchung politischer Sprachen von besonderem Gewicht, bestätigt sie doch einerseits den langsamen Gang des Wandels und andererseits die Möglichkeit, Entwicklungen des politischen Vokabulars auch im Sinne der Tradition zu revidieren.

Inzwischen ist die Kritik am methodischen Ansatz Skinners wiederholt formuliert, sind Ergänzungen und alternative Verfahren diskutiert worden. Die Grundsatzdebatte über den Charakter des Zusammenhangs von Sprache und Wirklichkeit muss als unentschiedene Alternative „Konstrukt“ oder „Abbild“ offen bleiben. Unabhängig davon hat sich das Verfahren der Identifikation von politischen Sprachen in Gestalt eines sich wandelnden politischen Vokabulars als sehr ertragreich für die historische Analyse erwiesen; für den deutschsprachigen Raum ist hier allerdings noch Grundlagenarbeit zu leisten.³ Um es fest zu halten: die Identifikation politischer Sprachen ist nicht identisch mit dem begriffsgeschichtlichen Ansatz, mit dessen Hilfe die Durchsetzung eines durch die forschende Historikergeneration erst nachträglich als bedeutsam festgelegten Begriffes untersucht wird. Vielmehr geht es darum, die Artikulation zeitgebundener Traditionen und Weltdeutungen durch die Zeitgenossen selbst zu identifizieren und zwar aufgrund ihrer Verwendung als Argument in politischen (Alltags)Konflikten; dazu gehört zudem die Untersuchung des Wandels des Vokabulars und dessen Durchsetzung über die Region hinaus.⁴ Einen hier methodisch anschließenden Versuch legte jüngst C. Zwierlein vor, der die Identifikation politischer Sprachen mit einer Geschichtsschreibung der Wahrnehmung verbindet, um so „die Wandlung der Begriffe und Semantiken [...] als Folge und Symptom eines Wahrnehmungswandels“ zu verstehen, der wiederum erklärungsbedürftig sei.⁵ „Wahrnehmungsgeschichte“ in diesem Sinne ist in den Arbeiten der Cambridge School stets mitgedacht worden, denn der argumentative Einsatz von Traditionen bedeutet nichts anderes. Insofern handelt es sich bei dem Zwierleinschen Zugriff nicht um eine Alternative zum, sondern um eine Verstärkung des Forschungsansatzes.

Die angelsächsische Geschichtsschreibung hat in einer dichten Debatte über Form und Inhalt eines frühneuzeitlichen *Republikanismus* den „Klassiker“ einer politischen Sprache identifiziert, deren Bedeutung nicht nur für etliche westeuropäische Regionen, sondern auch für die nordamerikanischen Kolonialgebiete betont wurde. Das gilt für die Trägergruppen der political language, es gilt für das Vokabular, dessen Bedeutungswandel und Verbreitung.⁶ In der auf den deutschsprachigen Teil Europas in der Frühen Neuzeit konzentrierten

³ Zu den Traditionen und dem gegenwärtigen m Stand der Forschungen in Europa siehe L. Schorn-Schütte, *Historische Politikforschung. Eine Einführung*, München 2006.

⁴ Siehe dazu J. Pocock, *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton 1975; zur Kooperation Pocock/Skinner siehe *Hellmuth/von Ehrenstein*, *Ideen* (wie Anm. 2).

⁵ C. Zwierlein, *Discorso und Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkrahmen im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland*, Göttingen 2006, 22.

⁶ Siehe J. Pocock, *Machiavellian Moment* (wie Anm. 7); zu den daran anknüpfenden Diskussionen siehe zuletzt R. Blänkner, *Tugend, Verfassung, Zivilreligion. Normative Integration im aufgeklärten Liberalismus*,

Forschung ist dieser Komplex in den letzten Jahren intensiv diskutiert worden, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung.⁷ Dadurch ist die Republikanismusdebatte Teil der umfassenden Untersuchungen zur Geschichte des europäischen Bürgertums geworden, die seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts auch in der vergangenen Bundesrepublik eine herausragende Rolle gespielt haben.

Deren Schwerpunkt lag im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, so dass die Suche nach legitimen Vorläufern eines neuzeitlichen Republikanismus in den Stadtgesellschaften des 18. Jahrhunderts im Mittelpunkt stand.⁸ Fragt man nach den Traditionen und Wertmustern, die für das Stadtbürgertum im Alten Reich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts dominant waren, so war auch hier der Anspruch auf Teilhabe an Herrschaft in Gestalt von Obrigkeitskritik oder als Recht auf Not- und Gegenwehr unbestritten. Nur solche Herrschaft war legitim, die diese Grundnormen anerkannte. Die Frage aber ist unbeantwortet, ob diese politische Norm als Zeichen für einen frühneuzeitlichen Republikanismus gewertet werden kann. Die Debatten darüber sind kontrovers.⁹ Angesichts des noch offenen Verhältnisses zwischen weltlicher und kirchlicher Herrschaft in den protestantisch gewordenen Stadtgemeinden des ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhundert waren diese Fragen Gegenstand der zeitgenössischen Diskussionen; denn in der Ordnung der Pfarrerwahl z.B. oder in der geistlichen Kanzelkritik zeigte sich der Anspruch, Herrschaft durch Teilhabe zu kontrollieren. Das Gleichgewicht zwischen den Teilen der Stadtgemeinde stand zur Debatte¹⁰ und damit einerseits die Frage, welche Form der Machtverteilung als legitime Herrschaft angesehen wurde und andererseits die Frage, wie der Gemeindebegriff zu definieren sei. Ein großer Teil der hier publizierten Aufsätze wendet sich diesen Kernfragen anhand der erwähnten Konflikte zu.

2.

Die neuerliche Verzahnung von Religion und Politik war das Ergebnis der reformatorischen Bewegungen in den Städten Alteuropas; diese Einsicht ist unbestritten. Damit existierte in den politisch-theologischen Debatten jener Jahrzehnte ein Fundus an politischen Argumenten, der in den Konflikten um den Ort der neuen protestantischen Kirche kontrovers eingesetzt wurde.

Wie die Kernfrage angegangen wurde, war abhängig von den politischen Institutionen, deren Traditionen und Trägergruppen. Der Blick auf die Debatten zwischen *reformiertem*

in: H. Buchstein/R. Schmalz-Bruns (Hgg.), Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution. Festschrift für G. Göhler zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 2003, 339–367.

⁷ Sieh dazu aus der Perspektive des 18./frühen 19. Jahrhunderts *L. Gall*, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, München 1993; aus der Richtung des 16./17. Jahrhunderts demgegenüber *H. Schilling*, Die Stadt in der frühen Neuzeit, München 1993; der neueste Stand der internationalen Forschung jetzt in *M. van Gelderen/Q. Skinner* (Hgg.), Republicanism. A Shared European Heritage. 2 Bde., Cambridge 2002.

⁸ Siehe vor allem die Arbeit von *P. Nolte*, Staatsbildung als Gesellschaftsform in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800-1820, Frankfurt a. M./New York 1990, dazu den Beitrag von Blänkner (wie Anm. 6).

⁹ Siehe zuletzt grundlegend *W. Mager*, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: L. Schorn-Schütte (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16./17. Jahrhunderts, München 2004, 13–122.

¹⁰ Dazu auch die Aufsätze in *R. Schlögl* (Hg.), Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004.

Konsistorium und städtischem Magistrat in der niederländischen Stadt Leiden seit 1572 (F. Hatje) zeigt die Problemlage in einem auch von den Zeitgenossen als Republik anerkannten Gemeinwesen, in dem die *Verteilung* von Herrschaft als Verfassungsprinzip unbestritten war. In der politischen Publizistik, die den niederländischen Aufstand begleitete, nahm der Begriff der *Freiheit* eine zentrale Rolle ein (Hatje, S. 22), mit ihm bezeichnete man sowohl politische Unabhängigkeit als auch Religionsfreiheit. Angesichts des konfessionellen Pluralismus, der in den niederländischen Städten des ausgehenden 16. Jahrhunderts dominierte, waren Konflikte zwischen den Freiheitsvorstellungen der konfessionsverschiedenen Geistlichkeit und denjenigen der weltlichen Stadtoberkeiten zu erwarten. Und damit wurde in Leiden genau das gleiche Problem zum Dauerthema, über das auch unter den anderen konfessionellen und politischen Bedingungen des Alten Reiches seit dem Ende des 16. Jahrhunderts gestritten wurde: wo liegt die Grenze zwischen kirchlicher und weltlicher Herrschaft einerseits und wer repräsentiert die Gemeinde gegenüber der Geistlichkeit andererseits? In Leiden argumentierte das geistliche Ministerium mit dem Amtsbegriff: der Handlungsfreiheit des weltlichen Amtes wurden Grenzen gesetzt durch das geistliche Amt und dessen Wächter- und Mahnerfunktion: „politische regierung gegen kerckelicke regierung“ (Hatje, S. 43). Und damit diese Aufgabe uneingeschränkt wahrgenommen werden könne, sei es Aufgabe des geistlichen Ministeriums, die Prediger zu wählen. Umgekehrt argumentierte auch der Magistrat der Stadt mit seinem Amt: weltliche Obrigkeit sei von Gott eingerichtet, um die Frommen zu verteidigen und die Bösen zu züchtigen. Damit sich keine falschen Propheten in die Gemeinde einschleichen könnten, sei es Aufgabe des Magistrats, der die Gemeinde „sei“¹¹, die Geistlichen zu wählen (Hatje, S. 43–44). Die Sicherung der politischen Freiheit der Gemeinde wurde gegen die Sicherung der Freiheit der Kirche gestellt. Aus dem Miteinander der Freiheitspostulate wurde ein Gegeneinander; immer aber blieb „Freiheit“ auf Institutionen und Gruppen bezogen. Gesichert wurde sie aus der Perspektive des Magistrats ebenso wie aus derjenigen des Ministeriums durch Teilung, denn dadurch wurde Kontrolle gewährleistet. Der Konflikt beruhte auf den verschiedenen bewerteten Grenzen zwischen beiden Ämtern; zur Debatte stand nicht die Selbstregierung an sich, sondern der Modus der Verteilung von Herrschaft.¹²

Eben dieses Problem stellte sich auch für das Verhältnis zwischen Rat und geistlichem Ministerium in den Städten der schweizerischen Eidgenossenschaft. Am Beispiel der frühreformatorischen Entwicklungen in *Basel* skizziert A. Burnett die schweizerischen Varianten, die der Basler Reformator O. Myconius in den sarkastischen Ausruf fasste: „Kilchen ist uff dem Radthus“. Myconius, Bullinger und andere reformierte Theologen beanspruchten wie die niederländischen Theologen einen *gleichberechtigten* Status zwischen Kirche und Welt, geistlichem Ministerium und weltlichem Magistrat. Die Kontroverse, die in den ausgehenden 30er Jahren des 16. Jahrhunderts begann, konzentrierte sich auf die Frage, worin die Rolle einer *christlichen* Obrigkeit in einer christlichen Gemeinde bestehe (Burnett, S. 51); wie in Leiden bezeichnete man sie auch in Basel mit dem Schutz der Frommen und der Bestrafung der Bösen. Es war der Generationenwechsel im Basler Senat und im Basler geistlichen Ministerium, der, so Burnett, in der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Wandel des gleichberechtigten Miteinanders beider Kräfte führte. Karlstadts Auffassung, wonach „Sena-

¹¹ Dies ist im Sinne einer frühneuzeitlichen Identität von Bürgergemeinde und Rat zu verstehen; der Begriff der Repräsentation trifft das Phänomen nicht ausreichend.

¹² Siehe dazu G. Schmidt, Art. Freiheit, in: F. Jaeger u.a. (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*. Bd. 3, Stuttgart/Weimar 2006, Sp. 1146–1164, hier Sp. 1152–1153.

tus [...] ecclesia est“ (Burnett, S. 64) diente zum Nachweis der Legitimität der Forderung nach einer Unterordnung der Kirche unter die weltliche Obrigkeit. Damit aber wurde die Geistlichkeit auf den Stand von Untertanen gedrängt, eine Entwicklung, die zu neuen Konflikten Anlass gab. Zu Unrecht allerdings wurde Karlstadts Obrigkeitstheologie bemüht, denn sein Gemeindebegriff ging von der idealen Hoffnung einer Einheit von Kirche und Welt, eines „einzigem Königreiches Christi auf Erden“ aus.

Unter Berufung auf die eigene reformierte Tradition hatte der Basler Rat versucht, die Praxis der Teilhabe der Geistlichkeit zu beschneiden, ihren Untertanenstatus fest zu schreiben. Den genau entgegengesetzt verlaufenden Weg beschreibt *R. C. Head für Graubünden* im ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhundert. Hatten sich die Geistlichen beider Konfessionen im ausgehenden 16. Jahrhundert noch aus den politischen Kämpfen herausgehalten, so argumentierte auf der Synode zu Bergün 1618 eine Gruppe jüngerer protestantischer Theologen für ein engagiertes Auftreten. Als Bürger, nicht nur als Pfarrer seien sie zum Wirken in die Welt verpflichtet, ihre Teilhabe an politischen Entscheidungen also unverzichtbar. Diese Auffassung begründeten sie mit dem Verweis auf das alttestamentarische Beispiel des Moses: auch für ihn habe die Identität des geistlichen und des weltlichen Amtes gegolten. (*Head*, S. 83) Vorwürfe, wonach sie ein neues Papsttum errichten wollten, wiesen die Geistlichen deshalb als unbegründet zurück.

Sehr zu Recht weist Head darauf hin, dass diese Entwicklung in Graubünden im europäischen Kontext eher die Ausnahme als die Regel sei; eine ungewöhnliche Verfassungsordnung verbunden mit außenpolitischen Freiräumen habe diesen Weg geebnet. Und dennoch bleibt es für den hier diskutierten Zusammenhang bemerkenswert, dass die politische Theologie des Alten Testaments unter den Bedingungen des frühen 17. Jahrhunderts sehr wohl als Legitimation der politischen Teilhabe der Geistlichkeit herangezogen werden konnte. In Basel hatte eben dieses Argument fünfzig Jahre früher zur Legitimation der Unterordnung der Geistlichkeit unter die weltliche Obrigkeit, zur Rechtfertigung ihres Untertanenstatus gedient. In der Argumentation der Graubündner Pfarrer war politische Teilhabe der Pfarrer mit der Freiheit der Kirche identisch.

Mit dem Blick auf die Entwicklungen in der für die Verbindung zwischen Ost- und Westeuropa zentralen *Hansestadt Danzig* wird eine neue Variante des Kernproblems skizziert (*S Tode und H.-J. Müller*). Denn in den bisher beschriebenen calvinistisch-reformierten Diskussionen standen sich stets zwei Amtsvorstellungen, zwei Freiheitsbegriffe gegenüber: weltliches und geistliches Amt konkurrierten oder kooperierten miteinander. In der Danziger Konstellation des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts trat ein drittes Element hinzu: neben status politicus und status ecclesiasticus erschien der status oeconomicus. Diese Dreiteilung war das Charakteristikum des lutherischen Gemeindebegriffs, der auf der Wiederbelebung der Drei-Stände-Lehre seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts fußte. Damit verfügte das Luthertum über eine politisch-theologische Argumentation, mit deren Hilfe die Dreiteilung von Herrschaft legitimiert wurde; die wechselseitige Kontrolle der drei Ämter/Stände sollte deren jeweilige Binnenräume vor Eingriffen schützen.¹³ Die vehementen Auseinandersetzungen auf den Kanzeln begannen 1580 und zogen sich – so in der lutherischen Überlieferung bis 1612 just bis zu jenem Jahr, in dem die Lutheraner wieder die Ratsmehrheit stellten (*Tode*, S. 100–101). Herrschaftsteilung wirkte freiheitssichernd, sie konnte zugleich der Rechtfertigung oligarchischer Herrschaft des Rates gegen die Gemeinde

¹³ Siehe dazu u. a. *L. Schorn-Schütte*, Die Drei-Stände-Lehre im reformatorischen Umbruch, in: *B. Moeller* (Hg.), *Die Reformation als Umbruch*, Gütersloh 1998, S. 435–461, mit weiterer Literatur.

dienen. Da diesen konfessions-politischen Koalitionen soziale Zuordnungen entsprachen, war in Danzig die Kommunikation über die Konfessionsfreiheit zugleich Kommunikation über die politische Teilhabe der ganzen Gemeinde.

Predigt als zentrale Form frühneuzeitlicher Öffentlichkeit wurde als politische Kommunikationsbühne genutzt. Was die Ratsoligarchie in der konfessionellen Auseinandersetzung noch verbot, nutzte sie nunmehr als Legitimationsmittel als politische Predigt.

3.

Herrschaftsteilung wirkte herrschaftsbegrenzend und deshalb freiheitssichernd; so weit lassen sich die hier skizzierten Diskussionen aus solchen europäischen Regionen zusammenfassen, in denen eine aristokratische Herrschaftsform der *res publica* anerkannt war. Dass sich konfessionspolitische Affinitäten zu bestimmten Herrschaftsordnungen immer dann rasch änderten, wenn Herrschaftssicherung in den Vordergrund rückte, ist keine neue Erkenntnis; aber sie lässt sich mit Hilfe der Wandlungen des theologiepolitischen Vokabulars sehr gut belegen.

Wenn dies hier vornehmlich für den protestantischen Raum untersucht wurde, so deshalb, weil die neue Gruppe der protestantischen Theologen in diesen Bewegungen des 16. Jahrhunderts ein flexibles, ein unruhestiftendes Potential darstellten. Auch die *katholische Geistlichkeit* übernahm solche Funktionen, allerdings erst mit zeitlich versetzter Wirkung und unter politisch nicht immer vergleichbaren Bedingungen. Ein Beispiel dafür ist die Einbindung theologischen Sachverständes in die politischen Entscheidungsprozesse wie sie *A. Wendland* für die *Theologen-Räte im Spanien des frühen 17. Jahrhunderts* skizziert. Hier ging es nicht mehr wie noch zwei Generationen früher im protestantischen Kontext um die Gleichberechtigung des geistlichen Amtes mit dem Amt der Obrigkeit. Längst war anerkannt, dass es zwei einander hierarchisch zugeordnete Sphären gab. Aber gerade die Erfordernisse einer christlichen Politik (*politica christiana*), die das herrschaftliche Handeln der spanischen Könige bestimmte, zwangen zur Einbindung politisch-theologischer Argumente in die praktische Politik. Wenn die Theologen-juntas, wie *A. Wendland* betont (S. 147), „ein Element der politisch-religiösen Selbstwahrnehmung der Regierenden“ waren, so musste sich dies in der theologiepolitischen Semantik, der „politischen Sprache“ zeigen.

Auch in den deutschen Territorien des 17. Jahrhunderts lebte der Anspruch fort, Herrschaft im Sinne einer christlichen Politik zu üben. Und eine christliche Obrigkeit habe das Schwert erhalten, um die Guten zu schützen und die Bösen zu strafen. Diesem Kern war auch das adlige Selbstverständnis verbunden, selbst wenn sich die konfessionelle Zuordnung nach dem Dreißigjährigen Krieg allmählich auflöste. Der Bedeutungsverlust des Konfessionellen wurde, wie *T. Fuchs* am *Verhältnis von Politik und Geschichtsschreibung an nord-deutschen Höfen des 17. Jahrhunderts* skizziert, kompensiert durch Geschichtsschreibung. Damit aber wurde die historische Dimension der eigenen Traditionen, der Dynastie, der Region, der „*natio*“ zum Objekt und zum Mittel der politischen Kommunikation (S. 163).

Dass die Reflexion über geschichtliche Wirklichkeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts schließlich auch zu einem Gegenstand der geschichtsphilosophischen und der politiktheoretischen Reflexion wurde, zeigt abschließend *N. Erny* in einem Beitrag zu *G. Vicos Theorie der politischen Kommunikationsformen*. Nicht nur die Reflexion der identitätsstiftenden Rolle der Vergangenheit wird damit thematisiert, sondern auch, und damit schließt sich der

Bogen, das Problem, ob die kulturelle Welt eine Konstruktion durch menschliche Reflexion sei oder nur ein Abbild einer vorgängig immer schon gegebenen Wirklichkeit (S. 177-178).

Reformiertes Konsistorium und städtischer Magistrat in den Niederlanden des späten 16. Jahrhunderts: Konflikte um die Vorherrschaft am Beispiel der Stadt Leiden

„Auf den ersten Blick scheint die Hauptfrage von keiner größeren Bedeutung zu sein. Aber wenn man sie mit tieferer Betrachtung erwägt, erweist sie sich als über die Maßen groß. Denn sie ist diese: Ob es auch das Amt eines Christlichen Magistrats sei, dass er Sorge trage über die kirchlichen Sachen.“¹ In der Tat begann der Konflikt, auf den hier angespielt wird, mit einem Zettel, den das reformierte Konsistorium dem Magistrat der Stadt Leiden überreichte und der die Namen der soeben für das Jahr 1579 gewählten Ältesten und Diakone enthielt. Aus einer Detailfrage des Wahlprocedures erwuchs eine Auseinandersetzung um das Verhältnis von „politischer“ und „kirchlicher“ Ordnung, die mit einem über die Stadtgrenzen hinaus beachteten publizistischem Aufwand geführt wurde und zeitweilig sogar die Staten von Holland und den Statthalter Wilhelm von Oranien beschäftigte. In einem ersten Teil sollen im Folgenden die Hintergründe und Rahmenbedingungen ausgeleuchtet werden um zu verstehen, was die Situation so entflammbar machte und warum dem Konflikt überlokale Bedeutung zukam. In einem zweiten Teil sollen der Konflikt selbst, die Handlungen und Haltungen der Konfliktbeteiligten analysiert werden.

1.

Die Gestalt von Herrschaft, die Gestaltung von Herrschaftsstrukturen und deren Legitimation waren in den Niederlanden des 16. Jahrhunderts ein beherrschendes Thema. Mit wachsender Intensität verdichteten sich einzelne Aspekte, die auf ihre Legitimität befragt wurden, ohne an die Grundlagen zu rühren, zu einem grundsätzlichen Infragestellen der Herrschaft, die die spanische Krone über die niederländischen Provinzen ausübte. Während „Freiheit“ bereits in den 1560er Jahren zum zentralen Begriff politischer Publizistik wurde, erhöhten die Vorbereitung und der Beginn des Aufstands 1572 noch einmal den Legitimationsdruck auf die Herrschaftsträger in den Niederlanden. Dies galt für die Rechtfertigung des Aufstands im Allgemeinen, aber auch für die Transformationen der Herrschaftsstrukturen, die aus dem Aufstand resultierten.² Das politische Denken entwickelte sich ähnlich schrittweise wie die politische Praxis, in der Kompetenzen neu verteilt, Rechte definiert und Verfah-

¹ [D. Volkertszoon Coornhert], *Justificatie des magistraets tot Leyden in Hollandt, Teghens de Calumnien, ter saken vande differenten, tusschen henlyuden ende eenighe vande Ghemeente aldaer, by den seluen, den Magistraet wat min dan Christelicken nagheseyt*, o. O. 1579, hier: fo. Aijj v.

² Vgl. insgesamt *M. van Gelderen*, *The Political Thought of the Dutch Revolt 1555–1590*, Cambridge 1992; *N. Mout*, *Ideales Muster oder erfundene Eigenart. Republikanische Theorien während des niederländischen Aufstands*, in: H. G. Koenigsberger (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, 169–194.

rensweisen ausgehandelt werden mussten.³ Dies betraf nicht nur die Ebene der Provinzen, sondern äußerte sich auch in den Städten, und zwar besonders markant in der Regelung kirchlicher Angelegenheiten.

Die Schärfe dieser Entwicklung beruhte darauf, dass sich noch vor der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden zwei Konfliktfelder überlagerten und verbanden. Das eine lässt sich unter dem Stichwort „Staatsbildung“ subsumieren, das andere betraf die Religionsfrage.⁴ Zum einen stieß die Politik, mit der die burgundischen und habsburgischen Landesherren die 17 Provinzen zu einem zentralisierten Herrschaftsbereich zu verdichten trachteten, auf den privilegiengestützten Partikularismus der Provinzen und hier besonders der Städte. Die Niederlande waren eine der am stärksten urbanisierten Regionen Europas. Die ökonomisch starken Städte hatten sich vom 12. Jahrhundert an ein erhebliches Maß an Autonomie erworben, wachten eifersüchtig über ihre Privilegien und pflegten ein stadtrepublikanisches Selbstbewusstsein.⁵ Die faktische politische Unabhängigkeit der Städte war dabei bisweilen größer als deren Rechtsgrundlage.⁶ Sie dominierten nicht nur ihr Umland, sondern waren in der Regel auch in den Ständeversammlungen (Staten) ihrer Provinzen tonangebend. Flandern war mehr oder minder in die Einflussphären von Gent, Brügge und Ypern aufgeteilt, in Brabant konnten Adel und Klerus nur dann etwas gegen die vier Städte Antwerpen, Brüssel, Löwen und 's-Hertogenbosch ausrichten, wenn sie einstimmig handelten⁷, und in den Staten von Holland war jede der sechs großen Städte (Amsterdam, Delft, Dordrecht, Gouda, Haarlem, Leiden) mit je einer Stimme vertreten, während der gesamte Adel nur über eine Kuratstimme verfügte. Die holländischen Städte bildeten darüber hinaus eine Städtelandschaft, deren historisch gewachsene Kooperation ein Gegengewicht zum städtischen Partikularismus bildete.⁸

Demgegenüber hatten bereits die burgundischen Herzöge eine Politik betrieben, die die Provinzen durch die Schaffung zentraler Institutionen zu einem einheitlichen Herrschafts-

3 Für die Provinz Holland siehe vor allem *J. D. Tracy*, *Holland under Habsburg Rule 1506–1566. The Formation of a Body Politic*, Berkeley 1990. Für die Staten von Holland zeichnet dies eindrucksvoll nach *J. W. Koopmans*, *De Staten van Holland en de Opstand. De ontwikkeling van hun functies en organisatie in de periode 1544–1588*, Diss. phil. Groningen 1990.

4 Vgl. u. a. *J. Juliaan Woltjer*, *De vrede-makers*, in: S. Groenveld/H. L. Ph. Leeuwenberg (Hgg.), *De Unie van Utrecht*, Den Haag 1979, 56–87, hier 58; *J. D. Tracy*, *Heresy Law and Centralization under Mary of Hungary: Conflict between the council of Holland and the Central Government over the Enforcement of Charles V's Placards*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 73, 1982, 284–308.

5 *M. Boone/M. Prak*, *Rulers, patricians and burghers: the Great and the Little Traditions of revolt in the Low Countries*, in: K. Davids/J. Lucassen (Hgg.), *A miracle mirrored. The Dutch Republic in European Perspective*, Cambridge 1995, 99–134, hier 101–113; *W. P. Blockmans*, *Alternatives to monarchical centralisation: The great tradition of revolt in Flanders and Brabant*, in: Koenigsberger (Hg.), *Republiken und Republikanismus* (wie Anm. 2), 145–154; vgl. auch *Tracy*, *Holland* (wie Anm. 3), 9–32.

6 Der Grad der Privilegierung war durchaus unterschiedlich. Die älteren Privilegien der Binnenstädte in den nordöstlichen Provinzen beispielsweise schützten in der Regel stärker vor Ansprüchen und Eingriffen der jeweiligen Oberherren als die jüngeren Privilegien in den westlichen Küstenstädten. Vgl. *H. van Nierop*, *Similar problems, different outcomes: the Revolt of the Netherlands and the Wars of Religion in France*, in: Davids/Lucassen (Hgg.), *A miracle mirrored* (wie Anm. 5), 26–56, hier 36; *M. Prak*, *Verfassungsnorm und Verfassungsrealität in den niederländischen Städten des späten 17. und 18. Jahrhunderts. Die Oligarchie in Amsterdam, Rotterdam, Deventer und Zutphen 1572/75–1795*, in: W. Ehbrecht (Hg.), *Verwaltung und Politik in den Städten Mitteleuropas*, Köln u. a. 1994, 55–83.

7 *J. I. Israel*, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall 1477–1806*, Oxford 1995, hier 31f.

8 *M. 't Hart*, *The Dutch Republic: The urban impact upon politics*, in: Davids/Lucassen (Hgg.), *A miracle mirrored* (wie Anm. 5), 57–98, hier 58f., 63f., 67.; *Tracy*, *Holland* (wie Anm. 3), 33–63.

verband zusammenführen sollte. Der Aufbau und die Durchsetzung einer zentralisierten Verwaltung wurden unter den Habsburgern rigoros fortgeführt. Einerseits ging es ihnen darum, der Gefahr entgegenzuwirken, dass das heterogene Gebilde auseinander fiel, das über einen Zeitraum von rund 150 Jahren – Flandern fiel 1384 an Burgund, Geldern wurde 1543 als letzte Provinz annektiert – zusammengefügt worden war. Andererseits zielten die Maßnahmen darauf, den steigenden Finanzbedarf durch ein effektives System der Steuererhebung zu decken, das paradoxerweise die Ebene der Provinzen stärkte. Die allgemeine Ständeversammlung (*Staten-Generaal*, Generalstaaten) wurde unter den burgundischen Herzögen erlassen, um die Zentralgewalt zu stärken. Die *Staten-Generaal* erreichten jedoch 1477, sich aus eigener Initiative und mit eigener Agenda versammeln zu können, womit wiederum das Gewicht der Provinzen wuchs. Karl V. hebelte die gewonnene Position wieder aus, indem er zentrale Politikbereiche den „kollateralen Räten“⁹ bzw. ähnliche Instanzen der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung in den Provinzen installierte und damit letztlich eine Struktur schuf, deren Fäden in Brüssel bzw. Mecheln zusammenliefen.⁹ Parallel dazu ließen die Habsburger keine Gelegenheit ungenutzt, die partikularistischen Kräfte in den Städten zu schwächen – eine Politik, die letztlich ihrer eigenen Opposition in die Hände spielte. Der spektakulärste Fall war sicherlich die Bestrafung Gents nach dem Aufstand von 1539/40: Die weitreichenden Privilegien der Stadt wurden kurzerhand kassiert, was letztlich zur Radikalisierung des Genter Stadtrechts nach 1576 beitrug.¹⁰ War im 15. Jahrhundert die *vroedschap* der holländischen Städte¹¹ drastisch verkleinert worden, um den Einfluss der Zünfte zu beschneiden, so wurden die Zünfte und Gilden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo immer es in den nördlichen Provinzen möglich wurde, ihrer Partizipationsrechte vollständig beraubt¹², so dass große Teile der Bürgerschaft nicht mehr qua Repräsentation in das Stadtrecht eingebunden waren. Aktive Teilhabe fiel weitestgehend dem Patriziat zu. Damit befand sich das Stadtrecht in der unkomfortablen Position, einerseits zur Loyalität gegenüber dem Landesherrn verpflichtet zu sein und etwa dessen Religionsmandate durchsetzen zu sollen, andererseits aber darauf bedacht sein zu müssen, dass die Herrschaftsausübung des Rats von Seiten der Bürger als legitim anerkannt wurde. Die Wahrung der Stadtprivilegien und der Wirtschaftsinteressen nach außen wie die Wahrung von Frieden, Eintracht und Recht im Innern waren grundlegend für die Legitimation der Ratsobrigkeit und insofern Bestandteil des stadtrepublikanischen *common sense*. Waren hier unter den Bedingungen der Ketzerverfolgungen nicht selten Loyalitätskonflikte entstanden, so

⁹ *Israel*, Dutch Republic (wie Anm. 7), 28f., 35ff.; *Tracy*, Holland (wie Anm. 3), 44–146.

¹⁰ *Israel*, Dutch Republic (wie Anm. 7), 132; *Woltjer*, De vrede-makers (wie Anm. 4), 79f. – Auch Haarlem hatte 1492 nach einem Aufstand seine Privilegien in Bezug auf die Ratswahl verloren. Fortan wurden sämtliche Mitglieder der Stadtrechts vom holländischen Statthalter ernannt. 1578 versuchte der Magistrat ihre Privilegien von den Staten zurückzuerhalten. *J. W. Spaans*, Haarlem na de Reformatie. Stedelijke cultuur en kerkelijk leven, 1577–1620, ‘s-Gravenhage 1989, hier 53f.

¹¹ Die *vroedschap* übte ähnliche Funktionen aus wie der Große Rat in süddeutschen Reichsstädten. Sie beriet den meist aus Schout, Bürgermeistern (burgemeesters) und Schöffen (schepenen) bestehenden Magistrat in grundsätzlichen Angelegenheiten und hatte mindestens ein Nominierungsrecht für die Mitglieder des Magistrats (mit Ausnahme des Schout, der in Holland ein gräflicher Beamter war) und berief die nachgeordneten städtischen Amtsträger. Im 16. Jahrhundert wurden ihre Mitglieder in der Regel auf Lebenszeit durch Kooptation gewählt und rekrutierten sich aus der sozioökonomischen Führungsschicht. – Im Folgenden bezeichnen die Termini „Stadtrecht“ und „Obrigkeit“ die Gesamtheit von Magistrat und *vroedschap*.

¹² *Israel*, Dutch Republic (wie Anm. 7), 25f.; *M. Prak*, Politik, Kultur und politische Kultur: Die Zünfte in den Nördlichen Niederlanden, in: W. Ehbrecht (Hg.), Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich, Münster 2000, 71–83.

schwanden diese nach 1572, wo sich die Bindung an den Landesherren in Nichts auflöste. Dafür schufen die Bevorrechtigung der reformierten Kirche und der faktische konfessionelle Pluralismus – wo immer dies gegeben war – Situationen, die den legitimatorischen Konsens in einzelnen Aspekten auf den Prüfstand stellte.

Spätestens ab 1585, als die zehn südlichen Provinzen für die spanische Krone zurück gewonnen waren, konsolidierte sich das unter Karl V. geschaffene Verhältnis von Zentralität und Dezentralität, während sich mit Beginn des Aufstands im Norden eine Verschiebung der Gewichte zugunsten dezentraler Herrschaftsstrukturen vollzog. Die in der Union von Utrecht (1579) zusammengeschlossenen Provinzen agierten in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten – einschließlich der Religionsfrage – souverän und unter gegenseitiger Anerkennung ihrer jeweiligen Privilegien.¹³ Die *Staten* nahmen hier zwar eine Schlüsselstellung ein. Doch war auch ihre Macht – zumal in Holland – insofern begrenzt, als sie gegen den Willen eines Magistrats auf die inneren Angelegenheiten einer Stadt nur mit Mühe Einfluss nehmen konnten, und umgekehrt ihre Beschlüsse durch weisungsgebundene Deputierte der Städte und des Adels gefasst wurden, vorgängig also ein Ausgleich partikularer Interessen stattfinden musste.¹⁴ Dort wo der Interessenausgleich nicht gelang, konnten die *Staten-Generaal* auch als Schiedsinstanz in das Geschehen auf Provinzebene eingreifen, waren aber ansonsten in ihren Kompetenzen vor allem auf die im weiteren Sinne außenpolitischen Gemeinschaftsaufgaben und die Wahrung der Einheit der Republik festgelegt.¹⁵ Das Grundprinzip der politischen Kultur bestand in der *persuasive*, im Primat des Ver- und Aushandelns. Macht und Autorität lagen infolgedessen vorrangig bei Kollegien und Ratsversammlungen.¹⁶

Zum anderen begegneten Karl V. und Philipp II. der raschen Verbreitung reformatorischen Gedankenguts mit einer Politik unnachgiebiger Härte. Die lange Reihe immer wieder verschärfter Religionsmandate bedrohte nicht nur Häresie, sondern bald auch Amtsträger, die die Durchsetzung der Mandate sabotierten, mit der Todesstrafe. Die schärfste Waffe in den Ketzerverfolgungen stellte die bereits 1522 eingeführte Inquisition dar, deren Aktivitäten jedoch spätestens seit den 1540er Jahren auf lokaler oder regionaler Ebene auf Widerstand stießen, etwa indem Magistrate sich – gestützt auf das Privileg *de non evocando* – schützend vor ihre Bürger stellten.¹⁷ Allein der Blutzoll der Konfessionspolitik Karls V. und Philipps II. musste je länger je mehr auf Widerwillen stoßen – um wieviel mehr musste der Versuch, eine konfessionelle Einheit zu erzwingen, in einer Gesellschaft auf Ablehnung sto-

13 Die 1578/79 ausgehandelte Union umfasste zunächst die westlichen Provinzen der Niederlande. Ihre endgültige Gestalt – die sieben vereinigten nördlichen Provinzen – erhielt die Union erst durch den Kriegsverlauf in den 1580er und 1590er Jahren. *J. J. Woltjer*, De wisselende gestalten van de Unie, in: Groenvelt/Leeuwenberg (Hgg.), De Unie van Utrecht (wie Anm. 4), 88–100, insb. 96, 99; *A. Th. van Deursen*, Tussen eenheid en zelfstandigheid. De toepassing van de Unie als fundamentele wet, in: ebd., 136–154.

14 Vgl. *Koopmans*, De Staten (wie Anm. 3), Kap. 7 und allgemein *J. L. Price*, Holland and the Dutch Republic in the seventeenth century. The politics of particularism, Oxford 1994.

15 *Van Deursen*, Tussen eenheid (wie Anm. 13), passim.

16 *A. Th. van Deursen*, The Dutch Republic, 1588–1780, in: J. C. H. Blom/E. Lamberto (Hgg.), History of the Low Countries, Oxford, New York 1999, 143–218, hier 148–151.

17 Siehe dazu u. a. *Tracy*, Heresy Laws (wie Anm. 4); *ders.*, Holland (wie Anm. 3), 147–175; *A. Duke*, Salvation by Coercion: The controversy surrounding the ‚Inquisition‘ in the Low Countries on the Eve of the Revolt, in: P. N. Brooks (Hg.), Reformation Principle and Practice. Essays in Honour of Arthur Geoffrey Dickens, London 1980, 137–156; wieder abgedruckt in: *ders.*, Reformation and Revolt in the Low countries, London/New York 2003, 152–174; *Spaans*, Haarlem (wie Anm. 10), 29f., 36–39; 48f.; *H. ten Boom*, De reformatie in Rotterdam 1530–1585, ‚s-Gravenhage 1987, hier 89ff.; vgl. allgemein *S. Seidel-Menchi* (Hg.): Ketzerverfolgung im 16. und frühen 17. Jahrhundert, Wiesbaden 1992.